

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/29/bd/BB	4393	11.04.2016
	Barbara Dallinger		

**Verordnung der Europäischen Kommission zur Änderung von Anhang VII Nummer 8.3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege des BMLFUW wurde ein Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Änderung des Anhangs VII Nummer 8.3 der REACH-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006] vorgelegt.

Im Rahmen einer REACH-Registrierung müssen Registranten gegebenenfalls nach der Verordnung vorgesehene Informationen vorlegen, um die Registrierungsanforderungen zu erfüllen. Die Prüfmethode, welche zur Gewinnung dieser Stoffinformationen angewendet werden können sind regelmäßig zu überprüfen. Nach der Verordnung sind zur Gewinnung von Informationen über die Sensibilisierung durch Hautkontakt gemäß Anhang VII Nummer 8.3 der REACH-VO *In-vivo*-Prüfungen erforderlich. Dies soll nun gemäß beiliegendem Anhang abgeändert werden, sodass die Anwendung alternativer Methoden gestattet wird, wenn geeignete Informationen auch durch Vorgehen gewonnen werden können und die verfügbaren Testmethoden für den zu prüfenden Stoff anwendbar ist.

Aufgrund der kurzen Frist bitte um **allfällige Stellungnahmen bis 14. April 2016**.

Freundliche Grüße  
Barbara Dallinger